



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BA 54)
per E-Mail: Konsultation-14-20@bafin.de

Deutsche Bundesbank (B 30)
per E-Mail: B30_MaRisk@bundesbank.de

Kontakt:

Dr. Matthias Pytlik
pytlik@leasingverband.de
Tel.: +49(0)30-206337-21

Berlin, 4. Dezember 2020

Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) begrüßen wir den konstruktiven Dialog und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der BDL vertritt die Interessen der Leasing-Branche, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 75 Mrd. EUR in 2019 mehr als die Hälfte aller außenfinanzierten Ausrüstungsinvestitionen in Deutschland realisiert. Damit leistet die Leasing-Branche einen substanziellen Beitrag für die Investitionsversorgung, insbesondere des Mittelstands. Gleichzeitig ist auch die Leasing-Branche mittelständisch geprägt. Mehr als drei Viertel aller Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter. Selbst die größten Unternehmen der Leasing-Branche verfügen dem Geschäftsmodell entsprechend über wenig komplexe Organisationsformen.

Im Mittelpunkt des Leasing-Prozesses steht das Investitionsobjekt. Genaue Kenntnisse der Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie der technischen und wirtschaftlichen Eigenheiten der Objekte bilden die Grundlage des Leasing-Geschäftes. Die Eigentümerstellung und das Objekt-Know-how führen dazu, dass Leasing-Geschäfte selbst bei Zahlungsstörungen oder gar Zahlungsausfällen nur selten zu Verlusten führen und das Adressenausfallrisiko im Vergleich zum Kreditgeschäft gering ist.

Die Refinanzierung erfolgt in der Regel durch Kredite über voll regulierte Banken. Dabei wird typischerweise eine fristenkongruente Refinanzierung angestrebt, um die Übernahme von Finanzierungsrisiken zu vermeiden. Bei der Forfaitierung gehen bis auf das Veritätsrisiko praktisch alle Risiken auf die Bank über.

Zusammenfassend ist das Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen mittelständisch geprägt, in der Realwirtschaft verankert und ausgesprochen risikoarm. Der Anzahl der Mitarbeiter und dem Geschäftsmodell entsprechend verfügen Leasing-Unternehmen über wenig komplexe Organisationsformen.

Damit unterscheiden sich Leasing-Unternehmen deutlich von der Mehrzahl der Banken. Diese Unterschiede sollten auch in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zum Ausdruck kommen. Dem entgegen steht jedoch der aufsichtliche Ansatz, an einheitlichen Mindestanforderungen für alle Institutsgruppen festzuhalten und eine gruppen- und auch institutsspezifische Anpassung nur im Rahmen des Proportionalitätsprinzips vorzusehen.



Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

Seite 2

Der vorliegende Entwurf der MaRisk macht jedoch deutlich, dass der aufsichtliche Ansatz des „one size fits all“ im Risikomanagement an seine Grenzen stößt. Der grundlegende Konstruktionsfehler der vorliegenden Novelle besteht darin, dass EBA-Guidelines umgesetzt werden sollen, die ursprünglich zur Regulierung von Banken (CRR-Instituten) konzipiert wurden. Damit ist bereits im Ansatz vorbestimmt, dass die Anforderungen an vielen Stellen nicht zum Geschäftsmodell und zu den Prozessen deutscher Leasing-Unternehmen passen. Die Gestaltungsmöglichkeiten, die durch das Proportionalitätsprinzip bekundet werden, reichen dann auch nicht mehr aus, die bankaufsichtlichen Anforderungen für Leasing Unternehmen passend zu machen.

Hinzu kommt, dass durch die Umsetzung der EBA-Guidelines, der prinzipienorientierte Charakter der MaRisk zugunsten granularer Vorgaben zunehmend in den Hintergrund gedrängt wird. Damit wird auch der Gestaltungsspielraum, den das Proportionalitätsprinzip eröffnen soll, zunehmend eingengt.

Ein unzureichend differenzierter Ansatz und zunehmend granulare Vorgaben, denen das für Leasing-Unternehmen unpassende Leitbild einer (großen) Bank zugrunde liegt, macht es insbesondere für mittelständische Leasing-Unternehmen schwer, den aufsichtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Folge ist ein nochmals erhöhter Konsolidierungsdruck, der dazu führt, dass sich das Erscheinungsbild der Leasing-Branche fortschreitend ändert.¹

Dem aufsichtlich vorgegebenen Leitbild folgend, werden Leasing-Unternehmen Großbanken immer ähnlicher werden (müssen) und ihren realwirtschaftlich sowie mittelständisch geprägten Charakter zunehmend einbüßen. Da das Leistungs- und Finanzierungsangebot von Leasing-Unternehmen die Bedürfnisse des deutschen Mittelstandes widerspiegelt, die gerade nicht durch Banken abgedeckt werden, wird es auch dort zu Einschränkungen kommen.

In der Anlage haben wir Hinweise zusammengefasst, die dazu beitragen sollen, eine angemessene Leasing-Aufsicht zu fördern. Für weitere Informationen auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Matthias Pytlík
Referatsleiter
Betriebswirtschaft und Regulatorik

Anlage

¹ In Anlage 1 zu den Hinweisen zur Förderung einer angemessenen Leasing-Aufsicht (2019) wurde die Entwicklung der Anzahl der Erlaubnisträger und die massive Konsolidierung insbesondere im Segment der mittelständischen Gesellschaften aufgezeigt. Der kausale Zusammenhang zwischen Aufsicht und Konsolidierung wurde belegt.



**Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des
Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk**

Seite 3

<u>Anlage</u>	
Abschnitt	Petita und Begründungen
AT 1	Vorbemerkung
Tz. 6	<p>Petition: Die Regelvermutung, dass Institute ab einer Bilanzsumme von 30 Milliarden Euro als große und komplexe Institute gelten, sollte durch die Möglichkeit zur Widerlegung der Regelvermutung auf Grundlage einer Risikoanalyse ergänzt werden.</p> <p>Begründung: Fixe Schwellenwerte sind grundsätzlich geeignet, zur Operationalisierung des Proportionalitätsprinzips beizutragen und so die Praxis von Aufsicht und Prüfung einfacher und effizienter zu gestalten. Allerdings darf die Einführung fixer, eindimensionaler Schwellenwerte nicht dazu führen, dass das Proportionalitätsprinzip einseitig eingeschränkt wird.</p> <p>In den MaRisk werden Anforderungen formuliert, die sich am Leitbild eines (großen) Kreditinstitutes orientieren. Das Leitbild wird durch Annahmen über die aufbau- und ablauforganisatorischen Voraussetzungen geprägt, wie sie für große Banken typisch sind, sowie durch Annahmen über Art und Umfang, Komplexität und Risikogehalt banktypischer Geschäftsaktivitäten.</p> <p>Jedoch treffen weder die Annahmen über die organisatorischen Voraussetzungen noch die Annahmen über die Geschäftsaktivitäten auf Leasing-Unternehmen in allen Teilen zu. Um dennoch an dem einheitlichen Regulierungsrahmen festzuhalten, ohne bei der Durchsetzung massiven Schaden bei Leasing-Unternehmen in Kauf zu nehmen, bedarf es der Öffnung dieses mitunter (zu) eng gesetzten Rahmens durch das in AT 2.1 Tz. 2 verankerte Proportionalitätsprinzip.</p> <p>AT 2.1 Tz. 2 ist für Leasing-Unternehmen daher von zentraler Bedeutung, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement, eine angemessene Form der Umsetzung entwickeln zu können. Durch Einführung einer fixen Schwelle droht nun jedoch das Proportionalitätsprinzip für die Unternehmen eingeschränkt zu werden, die zwar die Schwelle bei einem Kriterium überschreiten, aufgrund anderer Kriterien aber zur Inanspruchnahme angemessen berechtigt sind.</p> <p>Ein Größenkriterium als „harte“ Grenze wird daher sowohl kleinen als auch großen Leasing-Unternehmen nicht gerecht, wenn die Komplexität und/oder der Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten eine Öffnung auf der Grundlage des Proportionalitätsprinzips gemäß AT 2.1 Tz. 2 sicherstellen sollte. Das eindimensionale Abstellen auf eine fixe Bilanzsumme kann daher zur Verletzung des Proportionalitätsprinzips führen und sollte durch die Möglichkeit zur Widerlegung der Regelvermutung ergänzt werden.</p>
AT 2	Anwendungsbereich
AT 2.1	Anwenderkreis
Tz. 1	<p>Petition: Wir regen die Klarstellung an, dass die Definition notleidender Risikopositionen (NPE) und notleidender Kredite (NPL) gemäß AT 2.1 Tz. 1 nicht auf Lea-</p>



Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

Seite 4

(Erläuterung) sing-Forderungen anzuwenden ist. Leasing-Unternehmen sind daher auch nicht zur Berechnung von NPL- und NPE-Beständen und Quoten gemäß AT 2.1 Tz. 1 (Erläuterung) und zur Erfüllung daran anknüpfenden Anforderungen verpflichtet.

Begründung: Zur Definition von NPE und NPL wird in den Erläuterungen zu Tz. 1 auf Definitionen der EBA verwiesen, die in GL/2018/06 die Definitionen gemäß Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zugrunde legt.

Wie auch die EZB klarstellt,² ist die NPE-Definition (NPL-Definition analog) gemäß Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 bisher nur für das aufsichtliche Meldewesen im Rahmen der Meldung von Finanzinformationen (FinRep) bindend. Allerdings empfiehlt die EZB Kreditinstituten, die Definition weiteren Anwendungen zugrunde zu legen.³ EBA, EU-Kommission und auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht stützen die Empfehlung der EZB, indem sie weitere regulatorische Leitlinien und Standards auf die gleichen Definitionen aufbauen. In der Gesamtschau ergibt sich damit eine weitgehend einheitliche begriffliche Systematik für NPE und NPL im Rahmen der Finanzinformation und Regulatorik von Kreditinstituten.

Mit dem vorliegenden Entwurf der MaRisk Novelle droht der Anwenderkreis nun jedoch über Kredite und Kreditinstitute hinaus, auch auf das Leasing-Geschäft angewendet zu werden, was (1) weder formell geboten noch (2) materiell angemessen ist.

(1) Die Definition notleidender Risikopositionen baut auf den Festlegungen im FinRep von Banken auf. Leasing-Unternehmen sind dazu nicht verpflichtet und verfügen daher auch nicht über die Daten, die zur Bestimmung von NPE-Beständen und Quoten gemäß AT 2.1 (Erläuterung) erforderlich sind.

Die relevanten Definitionen beziehen sich zudem auf das Kreditgeschäft, wie es von Banken (CRR-Instituten) betrieben wird. Aus gutem Grund wurden Leasing-Unternehmen aufsichtlich als Finanzdienstleistungsinstitute und nicht als CRR-Institute qualifiziert. Die Übertragung der Definitionen sowie der daran anknüpfenden Anforderungen gehen damit deutlich über die intendierte Anwendung (Kredite) und den Anwenderkreis (Kreditinstitute) hinaus.

(2) Leasing-Geber bleiben stets Eigentümer des Leasing-Objektes und haben aufgrund des Aussonderungsrechtes einen besseren Zugang zum Objekt als Banken. Zudem sind Leasing-Nehmer auf die Nutzung der Objekte in der Regel angewiesen, was sich positiv auf die Zahlungsbereitschaft auswirkt. Dem Geschäftsmodell folgend verfügen Leasing-Unternehmen darüber hinaus über besondere Objekt- und Verwertungskompetenzen.

Zusammenfassend unterscheiden sich die Aktivitäten und Prozesse bei drohendem Ausfall und auch bei Verwertung deutlich von den Prozessen im Kreditgeschäft. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Verluste im Verwertungsfall und auch Adressenausfallrisiken signifikant niedriger als im Kredit-

² EZB (2017): Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, S. 53 f.

³ Hervorzuheben ist Definition des Schuldnerausfalls nach Artikel 178 CRR.



Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

Seite 5

geschäft sind.⁴

Die Anwendung der Definition notleidender Risikopositionen aus dem Kreditgeschäft von Banken auf das Leasing-Geschäft ist nicht angemessen und mit weitreichenden, negativen Folgen verbunden. Zudem agieren Leasing-Unternehmen im Rahmen der bestehenden regulatorischen Pflichten sehr erfolgreich im Risikomanagement ausfallbedrohter Forderungen. Zusätzliche NPE- und NPL-Definitionen sowie daran anknüpfenden Anforderungen sollten daher nicht auf Leasing-Unternehmen angewendet werden.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Tz. 2 **Petition:** Wir regen die Klarstellung an, dass Finanzdienstleistungsinstitute nicht zur Einrichtung von Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit aus normativer Perspektive verpflichtet sind.

Begründung: In Fußnote 1 des Bafin-Leitfadens zur Beurteilung bankaufsichtlicher Risikotragfähigkeitskonzepte wird klargestellt, dass die in dem Leitfaden niedergelegten Kriterien und Grundsätze auf Kreditinstitute zugeschnitten sind. Finanzdienstleistungsinstitute haben die Ausführungen daher nur insofern zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgrundsatzes geboten scheint.

Beispielhaft wird auf die Ausführungen zur normativen Perspektive verwiesen, die keine Geltung für Finanzdienstleistungsinstitute haben, die jenseits der Verpflichtung zur laufenden Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit keinen regulatorischen Anforderungen an ihre Eigenmittelausstattung unterliegen.

Da mit dem vorliegenden Entwurf der MaRisk-Novelle der Leitfaden zur Beurteilung bankaufsichtlicher Risikotragfähigkeitskonzepte umgesetzt werden soll, regen wir an, die für Finanzdienstleistungsinstitute sachgerechte und zwingend erforderliche Ergänzung in Fußnote 1 des Leitfadens in die MaRisk-Novelle aufzunehmen.

Die angeregte Klarstellung sollte dem Wortlaut des Leitfadens folgen, um Konsistenz herzustellen.

AT 4.3 Internes Kontrollsystem

4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Tz. 1 (Erläuterung) **Petition:** Wir regen ergänzende Erläuterungen zu dem Hinweis über Sicherungsbeziehungen an.

Begründung: In den Erläuterungen werden Daten zu Sicherheiten und den Beziehungen zwischen Sicherheiten und den zu Grunde liegenden Transaktionen angeregt. Dennoch bleibt die Erwartungshaltung an die beizubringenden Daten bzw. Informationen unklar.

⁴ Vgl. Leaseurope (2013).



**Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des
Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk**

Seite 6

4.3.3 Stresstests

Tz. 1
(Erläuterung) **Petition:** Dem Proportionalitätsprinzip folgend sollten Stresstests institutsspezifisch gestaltet werden können. Kleine und wenig komplexe Institute sollten daher nicht zur Durchführung von aufwendigen Szenarioanalysen verpflichtet werden.

Begründung: Stresstests sind ein geeignetes Instrument zur Risikoanalyse, insbesondere für große und komplexe Institute. Für kleine Institute mit einfach strukturierten Geschäftsaktivitäten sind Sensitivitätsanalysen ein geeignetes und ausreichendes Instrument um auch außergewöhnliche Ereignisse angemessen abbilden zu können. Dem Proportionalitätsprinzip folgend sollten kleine und wenig komplexe Institute daher nicht zur Durchführung von Szenarioanalysen verpflichtet werden.

AT 7 Ressourcen

AT 7.3 Notfallmanagement

Tz. 1 **Petition:** Statt einen mindestens quartalsweisen Bericht über den Zustand des Notfallmanagements vorzuschreiben, sollte auf eine regelmäßige Berichterstattung abgestellt werden.

Begründung: Kleine und wenig komplexe Leasing-Unternehmen bewegen sich in der Regel in einem wenig dynamischen Geschäftsumfeld und sind auch nur überschaubaren Bedrohungen ausgesetzt. Zeitkritische Prozesse und Aktivitäten bilden zudem eine Ausnahme und selbst die potentiellen Schäden eines Notfalls bleiben überschaubar und zumeist auf das Institut selbst beschränkt.

Die Pflicht zur quartalsweisen Berichterstattung erhöht daher in erster Linie den Dokumentationsaufwand, ohne dass dem ein angemessener Nutzen gegenübersteht. Zumindest für kleine und wenig komplexe Leasing-Unternehmen sollte ein jährlicher Bericht ausreichend sein.

Tz. 1
(Erläuterung) **Petition:** Wir regen an, die Erläuterungen zu Auswirkungs- und Risikoanalysen (ersatzlos) zu streichen (Absätze 2 bis 4 der Erläuterungen zu AT 7.3 Tz. 1).

Erläuterung: Mit dem erläuternden Hinweis auf den Ausfall des Zahlungsverkehrs zu Hauptgeschäftszeiten wird ein sinnvoller Anwendungsbereich von Auswirkungs- und Risikoanalysen deutlich. Im Leasing sind solche zeitkritischen Prozesse und Aktivitäten jedoch die Ausnahme. Die Ausführungen zu Auswirkungs- und Risikoanalysen laufen im Leasing daher weitgehend ins Leere, rufen jedoch die Erwartung hervor, solche Analysen unabhängig von den institutsspezifischen Gegebenheiten durchführen zu müssen.

Tz. 3 **Petition:** Statt einen mindestens jährlichen Nachweis der Wirksamkeit und Angemessenheit der Notfallkonzepte bei zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse vorzuschreiben, sollte auf die Regelmäßigkeit einer angemessenen Prüfung abgestellt werden.

Erläuterung: Die zwingend jährliche Prüfung und der damit verbundenen Dokumentationsaufwand stiften gegenüber einer regelmäßig und systematisch geplan-



**Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des
Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk**

Seite 7

ten Prüfung keinen Mehrwert, der den zusätzlichen Aufwand rechtfertigt.

AT 9 Auslagerungen

Tz. 7 **Petition:** Wir regen an, für die Umsetzung der Anforderungen in Auslagerungsverträgen eine Frist von 3 Jahren vorzusehen.

Begründung: Die zusätzlichen Anforderungen an Auslagerungsverträge werden Anpassungen auch in dem bestehenden Vertragswerk erfordern. Eine maßvolle Umsetzung mit angemessener Frist kann daher erheblichen Aufwand sparen, dem kein angemessener Nutzen gegenübersteht.

Tz. 7 lit. e **Petition:** Statt explizit qualitative und quantitative Leistungsziele zur Festlegung der Dienstleistungsgüte vorzuschreiben, ist die Verpflichtung zur Festlegung von Leistungszielen ausreichend. Der Zusatz „quantitative und qualitative“ kann gestrichen werden.

Begründung: Explizite Vorgaben für die Vertragsgestaltung schränken die Gestaltungsmöglichkeiten der Vertragsparteien ein. Die Festlegung der Leistungsziele sollte daher allein in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt werden.

Tz. 12 (Erläuterung) **Petition:** Wir regen eine klarstellende Erläuterung zur Aufteilung der Aufgaben des zentralen Auslagerungsbeauftragten für kleinere und wenig komplexe Institute an.

Begründung: Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn bei der Einführung des Auslagerungsbeauftragten angestrebt wird, dem Proportionalitätsgedanken Rechnung zu tragen. Der Hinweis, dass die Funktion auch von einem Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden kann, ist zielführend.

Die Erleichterung für kleinere und weniger komplexe Institute erschließt sich dagegen nicht unmittelbar, wenn auf die Benennung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten verzichtet werden kann, dafür aber Management und Kontrolle von Auslagerungsvereinbarungen auf mindestens zwei „Teilbeauftragte“ verteilt werden muss.

BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

1 Kreditgeschäft

1.3.2 Behandlung von Forbearance

Petition: Wir regen die Klarstellung an, dass die bereits bestehenden Anforderungen an das Risikomanagement von Leasing-Unternehmen ausreichend sind und BTO 1.3.2 nicht auf Leasing-Unternehmen anzuwenden ist.

Begründung: Die Definitionen internationaler Aufsichtsorganisationen (z.B. EBA) beziehen sich im Wesentlichen auf Forbearance im Kreditgeschäft von Banken. Damit ist der Anwendung von BTO 1.3.2 auf Leasing Unternehmen die formelle Grundlage entzogen.

Darüber hinaus sind Zugeständnisse aufgrund finanzieller Schwierigkeiten eines Leasing-Nehmers deutlich von den Zugeständnissen an Kreditnehmer zu unterscheiden, so dass auch materiell kein ausreichender Grund zur Anwendung von



Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

Seite 8

BTO 1.3.2 auf Leasing-Unternehmen besteht.⁵

Vor diesem Hintergrund haben auch finanzielle Zugeständnisse einen geringeren Umfang und eine geringere Bedeutung als im Kreditgeschäft. Zudem hat die Leasing-Branche zuletzt mit Beginn der COVID19-Krise im März 2020 eindrucksvoll unter Beweis gestellt, über ein ausgereiftes Risikomanagement zu verfügen und auch außergewöhnliche Stresssituationen bewältigen zu können. Dies kann als empirischer Beleg dafür gewertet werden, dass die bereits bestehenden Anforderungen an das Risikomanagement in vollem Umfang ausreichend sind und keine Notwendigkeit besteht, dem Bankgeschäft entlehnte Instrumente auf Leasing-Unternehmen zu übertragen.

⁵ Vgl hierzu analog die Begründung zu AT 2.1 Tz. 1.